

Relevantes an den Schnittstellen zum Chemikalienrecht

Chemikalihtag der WKÖ
5. September 2024

Clemens Rosenmayr
Bundessparte Industrie
EUREP Brüssel



1

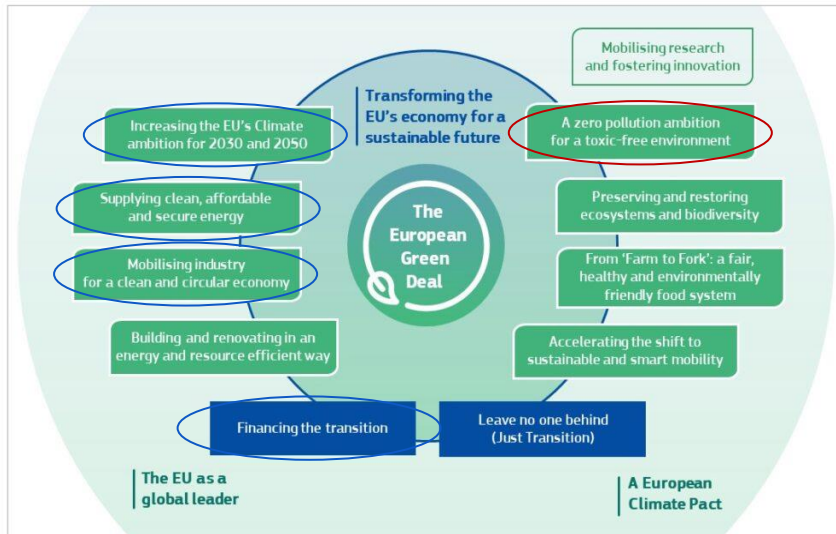
Inhaltsverzeichnis

- Übersicht EU Green Deal
- Ökodesign
- Industrieemissionen
- Net-Zero Technologien & kritische Rohstoffe
- Nachhaltige Finanzierung & Corporate Governance
- ChemSkills Projekt
- Zusammenfassung



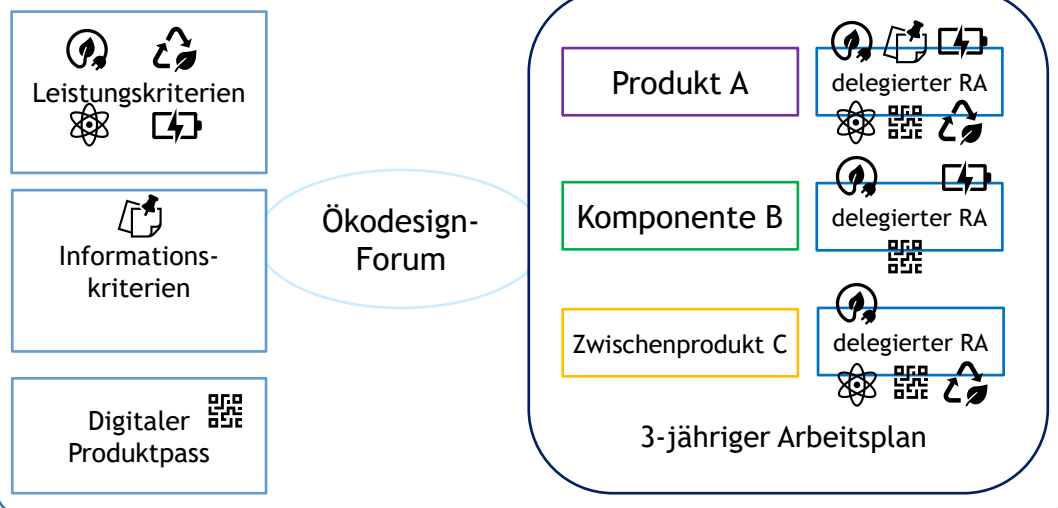
2

EU Green Deal



3

Kernelemente der Ökodesign-Verordnung (ESPR)



4

Ökodesign-Verordnung (ESPR)

- Artikel 2 (27) Definition „besorgniserregender Stoff“ (Substance of Concern):
 - a) die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllt und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurde,
 - b) in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in eine der folgenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien eingestuft ist:
 - i) Karzinogenität der Kategorien 1 und 2,
 - ii) Keimzell-Mutagenität der Kategorien 1 und 2,
 - iii) Reproduktionstoxizität der Kategorien 1 und 2,
 - iv) endokriner Disruptor mit Wirkung auf die Gesundheit des Menschen, Kategorien 1 und 2,
 - v) endokriner Disruptor mit Wirkung auf die Umwelt, Kategorien 1 und 2,
 - vi) persistente, mobile und toxische Eigenschaften oder sehr persistente, sehr mobile Eigenschaften,
 - vii) persistente, bioakkumulierbare und toxische Eigenschaften oder sehr persistente, sehr bioakkumulierbare Eigenschaften,
 - viii) Sensibilisierung der Atemwege der Kategorie 1,
 - ix) Sensibilisierung der Haut der Kategorie 1,
 - x) gewässergefährdend – Kategorien Chronisch 1 bis 4,
 - xi) die Ozonschicht schädigend,
 - xii) spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorien 1 und 2,
 - xiii) spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorien 1 und 2,
 - c) unter die Verordnung (EU) 2019/1021 fällt oder
 - d) negative Auswirkungen auf die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in dem Produkt hat, in dem er enthalten ist;



5

Ökodesign-Verordnung (ESPR)

- Anhang I (Produktparameter für Leistungskriterien) d) & f):
 - d) Indikatoren für recycelbare Gestaltung/ einfaches Recycling/ Recyclingqualität: u.a. „sicherer, einfacher und zerstörungsfreier Zugang zu recycelbaren Bauteilen und Materialien oder Bauteilen und Materialien, die gefährliche Stoffe enthalten“
 - f) Verwendung von - insbesondere besorgniserregenden - Stoffen als solche, als Bestandteil von Stoffen oder in Gemischen bei der Herstellung von Produkten oder deren Vorhandensein in Produkten
- Leistungsanforderungen (Art. 6) können zB **Höchstwerte** oder qualitative Anforderungen zur Leistungsverbesserung sein
 - Art. 6 (3): Leistungsanforderungen auf der Grundlage des in Anhang I Buchstabe f genannten Produktparameters dürfen das Vorhandensein von Stoffen in Produkten nicht aus Gründen beschränken, die in erster Linie mit der Stoffsicherheit zusammenhängen
- Informationsanforderungen (Art.7) u.a. zur Rückverfolgung besorgniserregender Stoffe während des ges. Lebenszyklus des Produktes



6

Industrieemissionsrichtlinie (IED)

- Ziel: Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen durch integrierte Genehmigung zu reduzieren bzw. vermeiden (betr. Luft-, Wasser-, Bodenverschmutzung)
- Dafür müssen Anlagen die „Besten Verfügbaren Techniken“ (BVT) einsetzen (geben Emissionsbandbreite vor)
- BVT werden im sog. Sevilla-Prozess von Experten erarbeitet
 - Identifikation der wichtigsten Umweltprobleme jedes Sektors
 - Normalerweise werden dabei sowohl natürlich vorkommende als auch synthetische Schadstoffe behandelt
- Diverse relevante Neuerungen am 03.08.2024 in Kraft getreten:
 - Art. 14a: Umweltmanagementsystem für jede Anlage
 - Art. 15 (4): Festlegung von Umweltsleistungs(grenz)werten
- Handhabung und Berichterstattung von Chemikalien in Industrieanlagen soll vereinfacht werden



7

Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Umweltmanagementsystem Artikel 14a

- BVT-Schlussfolgerungen geben Aspekte vor
- UMS für jede Anlage muss neben fortlaufenden Verbesserungszielen, Leistungsindikatoren und Risikovermeidungsmaßnahmen u.a. auch folgendes enthalten
 - d) ein Chemikalienverzeichnis der in der Anlage als solche, als Bestandteile anderer Stoffe oder als Teil von Gemischen vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe, unter besonderer Berücksichtigung der Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, und der Stoffe, die Gegenstand einer Beschränkung gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen oder der Verringerung ihrer Verwendung oder Emissionen;

Umweltsleistungs(grenz)werte Artikel 15 (4)

- Umweltsleistungs(grenz)werte:
 - „Verbrauchswerte, [...] [u.a.] für Ressourceneffizienz und Wiederverwendung, die sich auf Materialien sowie auf Wasser- und Energieressourcen beziehen, und [...] Abfallwerte und sonstige unter spezifischen Referenzbedingungen gemessene Werte“
- Behörde legt für normale Betriebsbedingungen verbindliche Spannen für Umweltsleistung fest
- Zusätzlich:
 - Grenzwerte in Bezug auf Wasser
 - Richtwerte für die Umweltsleistung von Abfällen & anderen Ressourcen als Wasser

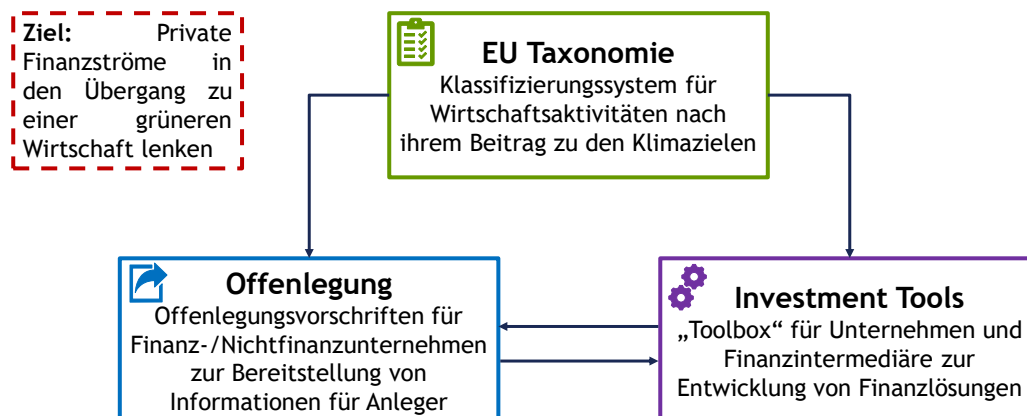


8

Kritische Rohstoffe & Net-Zero Technologien

- Net-Zero Industry Act (NZIA) und Critical Raw Materials Act (CRMA) sollen durch Verfahrensvereinfachungen & -beschleunigungen kritische Technologien in Europa fördern/ ermöglichen
 - CRMA: Abbau, Recycling, Weiterverarbeitung von kritischen/strategischen Rohstoffen, u.a. Lithium, Kupfer, Kobalt, Bismut ...
 - NZIA: Herstellung von u.a. Batteriespeicher, Windkraftanlagen, PV-Anlagen, CCUS-Technologien ...
- **Potenzielle Zielkonflikte mit Chemikaliengesetzgebung** durch Einstufungen (zB Vorschlag, bestimmte Lithium-Salze als reprotox. 1A einzustufen)
- **Auch aktuelle Verfahren, insbesondere PFAS-Beschränkung, zeigt Zielkonflikte mit politischer Agenda** der Wettbewerbsfähigkeit und Lieferkettendiversifikation

Nachhaltige Finanzierung & Corporate Governance



Nachhaltige Finanzierung & Corporate Governance: Taxonomie

- **Nachhaltigkeit von wirtsch. Aktivitäten anh. von 6 Kriterien bewertet:** Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Wasser, Umweltverschmutzung, Artenvielfalt, Kreislaufwirtschaft
- Zusätzlich: „**Do No Significant Harm**“-Prinzip (DNSH) (keines der anderen Umweltkriterien beeinträchtigt)
- Relevante DNSH-Kriterien zB für Klimaschutz & Klimawandelanpassung:
 - Einstufung gemäß POP-Verordnung
 - Beschränkt gem. REACH
 - In Kandidatenliste aufgeführte SVHCs
 - Stoffe, die SVHC-Kriterien erfüllen
 - Eingestuft in EU-Elektronikrichtlinie RoHS
 - Quecksilber & ozonschädigende Stoffe
- Hohe Relevanz für Finanzierungs- & Investmententscheidungen bzw. -optionen



11

Nachhaltige Finanzierung & Corporate Governance: Offenlegung

Corporate Sustainability Reporting Directive

- **Rahmen zur Offenlegung aller Arten von ESG-Angelegenheiten im Jahresbericht** (Ökologisch zB Umweltverschmutzung, Sozial zB Auswirkungen auf AN, Governance zB Korruption)
- Gilt für große Unternehmen und börsennotierte KMU
- European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) erarbeitet Standards (ESRS), die dann zu befolgen sind
- Nachhaltigkeitsklärungen sollen umfassendes Verständnis über verschiedene ESG-Aspekte des Unternehmens geben
- Im sog. **ESRS E2 „Umweltverschmutzung“** geht es u.a. auch um **Offenlegung von Risiken durch SVHC, Most Harmful Chemicals & Substances of Concern** (Emissionen an sich, Risiken, Umgang)

Corporate Sustainability & Due Diligence Directive

- Ziel: **Sorgfältiger Umgang mit den sozialen und ökologischen Auswirkungen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette**
- Vollumfänglich ab 2032, dann Unternehmen ab 1000 MA & 450 Mio Umsatz p.a.
- **Ermittlung von tatsächlichen od. etwaigen negativen Auswirkungen auf Menschenrechte/Umwelt, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen**
- Sorgfaltspflichten müssen in Unternehmenspolitik und Managementsysteme integriert werden
- Transparenter und öffentlicher Bericht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten



12

ChemSkills Projekt

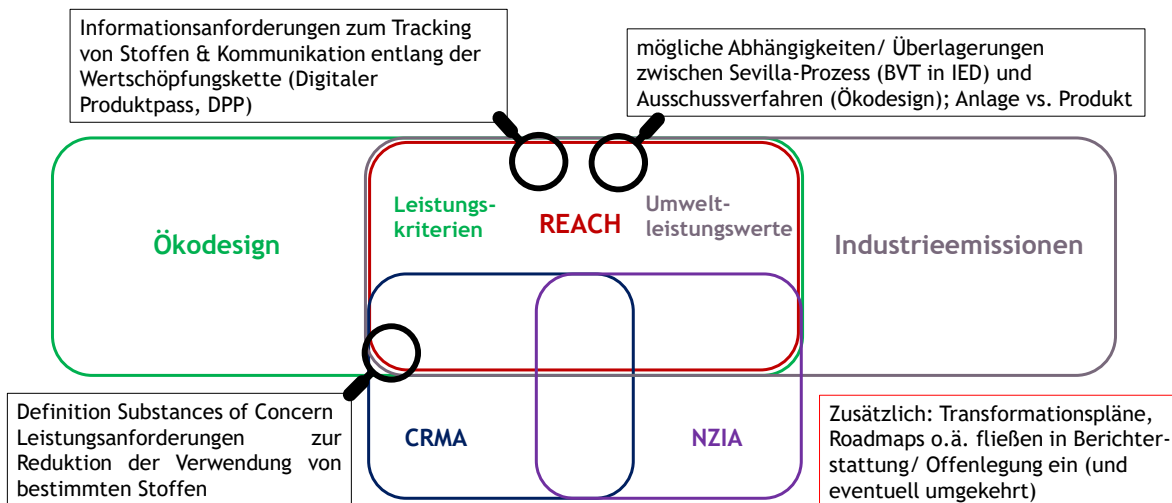


- 33 Partner aus 13 Ländern, September 2023 bis September 2024
 - darunter u.a. WKÖ, TU Wien + weitere Universitäten, Branchenverbände
 - EU- und Nicht-EU-Länder
- Ziele:
 - Grüne & digitale Kompetenzen identifizieren und entwickeln
 - Die Qualität von Lehrplänen und Ausbildungsprogrammen verbessern
 - Nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den Sektoren aufbauen
- Dazu arbeiten Branchenvertreter und Forschungseinrichtungen in 6 Branchen zusammen:
 - Kunststoffe, Verbraucherchemikalien, Düngemittel, Gummi, Pharmazeutika, Petrochemie
- weitere Info: www.chemskills.eu; X/Twitter: @ChemSkills; YouTube: @ChemSkills; Instagram: @ChemSkills Project



13

Zusammenfassung



14